



Der stv. Hauptgeschäftsführer

Handwerkskammer

Düsseldorf

! EINGANGSSTELLE

Bund der Richter und Staatsanwälte
in Nordrhein-Westfalen e.K.
Herrn Reiner Lindemann
Martin-Luther-Straße 11
59065 Hamm

Erl.....

Düsseldorf, den 16. November 2009

Sehr geehrter Herr Lindemann,

Präsident Prof. Schulhoff hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 28.08.2009, für das wir Ihnen danken, zu beantworten.

Wir haben uns vor Beantwortung Ihres Schreibens mit anderen Handwerksorganisationen, insbesondere der LFH, abgestimmt; dieser Umstand hat die Beantwortung Ihres Schreibens leider etwas verzögert.

Ihre Anfrage nach Möglichkeiten der Sicherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justiz zielt auf einen Themenkomplex, der auch aus Sicht der Handwerksunternehmen in unserem Kammerbezirk von höchster Relevanz ist. Im Hinblick darauf sollten folgende Verbesserungsvorschläge losgelöst von Partikularinteressen zukünftig prioritär behandelt werden:

1. Vorderstes Anliegen sollte es sein, gerichtliche Verfahren zu beschleunigen. Dies gilt insbesondere für die Prozessförderung in Kündigungsverfahren vor den Arbeitsgerichten. Diese sollte wie in § 61 a ArbGG vorgesehen auch tatsächlich realisiert werden. Nach dieser Vorschrift soll die Güteverhandlung innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung stattfinden. In der Praxis liegen zwischen Klageerhebung und Güteverhandlung aber eher zwei Monate als zwei Wochen. Dieser Umstand ist für beide Parteien, den Arbeitnehmer wie den Arbeitgeber, untragbar. Für ersteren bedeutet die lange Verfahrensdauer eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich seines bestehenden oder nicht bestehenden Arbeitsverhältnisses, was eine enorme psychische Belastung darstellt. Auf Seiten des Arbeitsgebers kommt noch hinzu, dass er ein erhebliches finanzielles Risiko derart tragen muss, dass er die Vergütung für die Verfahrensdauer des Rechtsstreits ohne Gegenleistung nachzuzahlen hat. Dies gefährdet nicht selten die Existenz des Unternehmens, insbesondere wenn es sich um kleinere (Handwerks-) Betriebe handelt.

Die lange Verfahrensdauer gilt es deshalb zu beseitigen. Eine Verkürzung ist vornehmlich durch eine (weitere) Aufstockung des Richterpersonals realisierbar. Auf diese Weise würden eine kürzere Prozessdauer und damit schnellere Rechtssicherheit bei gleich bleibender Qualität gewährleistet. Vergleichbares müsste auch in der Zivilgerichtsbarkeit initiiert werden. So dauert ein Zivilverfahren in der ersten Instanz bundesweit im Schritt ca. neun Monate; dies ist nach Auffassung unserer Mitgliedsfirmen eindeutig zu lang. Das Land Nordrhein-Westfalen würde damit seiner ihm als Korrelat zu dem staatlichen Justizmonopol erwachsenden Aufgabe der effektiven und zügigen Rechtsgewährung auch zukünftig gerecht werden.

2. Daneben stellt die Besetzung der Positionen der ehrenamtlichen Richter (nicht nur) in der heutigen Zeit, die durch die Wirtschaftskrise geprägt ist, ein zunehmendes Problem dar. Viele sehen die Funktion eines ehrenamtlichen Richters nicht als eine herausfordernde und rechtsgestaltende Aufgabe an, sondern eher als „lästige Pflicht“. Dabei spielt bei Unternehmern auch die Abwesenheit im eigenen Betrieb eine Rolle. Es kommt hinzu, dass diese Abwesenheitszeiten nicht durch eine angemessene ausgleichende Aufwandsentschädigung „aufgewogen“ werden. Ziel sollte sein, die Attraktivität des richterlichen Ehrenamtes zu steigern. Das könnte in Form einer höheren Aufwandsentschädigung erreicht werden. Als weiterer positiver Effekt würden sich Menschen aus breiteren gesellschaftlichen Schichten bereit finden, als ehrenamtliche Richter zu wirken.

3. Nachzudenken ist auch darüber, die Kammern bei den Landesarbeitsgerichten anders zu besetzen. Bisher sind diese wie die Kammern bei erstinstanzlichen Arbeitsgerichten mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt. Die rechtliche und tatsächliche Überprüfung einer solchen erstinstanzlichen Arbeitsgerichtsentscheidung findet in der Außenwahrnehmung deshalb vor einem gleichwertigen und nicht vor einem höheren Instanzgericht statt. Eine mögliche Lösung wäre die Einführung eines Senats wie bei der Großen Strafkammer oder dem Schwurgericht an den Landgerichten, der mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt ist.

4. Abschließend sollte auch über die Wieder-Einführung des Widerspruchverfahrens im Verwaltungsverfahren nachgedacht werden. Zum einen stellen wir vermehrt fest, dass die Notwendigkeit, sofort Klage erheben zu müssen, eine Rechtsverfolgung oft verhindert. Ein unmittelbar durchzuführendes ggf. kostenpflichtiges Gerichtsverfahren schreckt ab und verhindert die Rechtsdurchsetzung auch aussichtsreicher Sachverhalte. Zum anderen wird durch ein sofortiges Klageverfahren der Prozess oftmals bis zur zweiten Entscheidung in dem betreffenden Rechtsstreit verlängert. Ein Klageverfahren dauert regelmäßig länger als ein Widerspruchsverfahren. Da bereits ein Widerspruchsverfahren dem Bürger zu seinem Recht verhelfen kann, erscheint dies als effektive Möglichkeit, die Verfahrenseingänge bei Gericht vorab mittels des Filters eines Widerspruchverfahrens zu reduzieren.

Wir freuen uns darüber, dass Sie uns eine Plattform bieten, auf der wir unsere Wünsche in der öffentlichen Diskussion platzieren können, und damit das Handwerk unterstützen. Ferner sind wir mit einer Veröffentlichung unserer Forderungen in Ihrer Verbandszeitschrift „RiStA“ einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Ass. Franz Klein